

# EINWOHNERGEMEINDE FREIMETTIGEN



## VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG DER SCHULLIEGENSCHAFTEN

Genehmigt durch den Gemeinderat  
am 17.10.2013

Änderung am 14.08.2014  
Änderung am 22.01.2015  
Änderung vom 31.01.2019

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Allgemeine Bestimmungen	2
Bestimmungen über die Benützung	4
Schlussbestimmungen	5
Anhang	6

Gestützt auf Art. 13, lit. h) des Organisationsreglementes der Gemeinde Freimettigen erlässt der Gemeinderat Freimettigen die nachfolgende Verordnung.

## Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> Diese Verordnung inkl. Anhang schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für die Benützung der Schulliegenschaften, Einrichtungen und Material ausserhalb der Unterrichtszeiten.
Gesuche	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Benützungsgesuche sind spätestens 60 Tage vor dem Benützungstermin bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.  <sup>2</sup> Bei der Gesuchseingabe ist eine handlungsfähige Person zu bezeichnen, welche als verantwortliche Person auftritt. Bei Vereinen ist ein Vorstandsmitglied anzugeben.  <sup>3</sup> Das Gesuch hat mindestens zu enthalten: - Zweck der Benützung - Hinweis auf die Art der Veranstaltung - Angabe der zu nutzenden Räumlichkeiten - Datum - Beginn und Dauer der Benützung
Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Für die Bewilligungserteilung ist der Gemeinderat zuständig.
Grundsätze für die Bewilligungserteilung	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Schulliegenschaften dienen in erster Linie der Schule Freimettigen  <sup>2</sup> Ausserhalb der Unterrichtszeiten stehen die Räumlichkeiten und Aussenplätze der Schulliegenschaften vorab den ortsansässigen Vereinen, Kommissionen und weiteren Gruppierungen sowie Privatpersonen zur regelmässigen oder einzelnen und befristeten Benutzung zur Verfügung.  <sup>3</sup> Die Benutzung der Schulanlagen bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.  <sup>4</sup> Anlässe der Gemeinde (z.B. Gemeindeversammlung) haben ausserhalb der Unterrichtszeit Priorität. Die Benutzer werden frühzeitig orientiert. Für den Ausfall besteht kein Anrecht auf Entschädigung.
Gebühren	<b>Art. 5</b> Für die Benützung der Schulliegenschaften, Einrichtungen und Material werden nach Bestimmungen dieser Verordnung Gebühren erhoben. Sie werden im Anhang I festgesetzt.
Bezahlung der Gebühren	<b>Art. 6</b> Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

## Bestimmungen über die Benützung

Allgemeines	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Schulliegenschaften, Einrichtungen und das Material sind sorgfältig zu benützen und im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Es dürfen keine Veränderungen an Bauten, Einrichtungen und Material vorgenommen werden. Eine Weitergabe der Schlüssel durch die Benützer an Dritte ist nicht gestattet.</p> <p><sup>2</sup> Sämtliche Abfälle, Glaswaren, etc. sind zurückzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten für allfällige Nachreinigungen, Nachentsorgungen, Instandstellungen und Wiederbeschaffungen gehen zu Lasten der Benützer.</p>
Rauchverbot	<p><b>Art. 8</b> In sämtlichen Schulliegenschaften besteht ein Rauchverbot.</p>
Feuerwerk	<p><b>Art. 9</b> Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist auf dem ganzen Schulareal untersagt.</p>
Ruhe und Ordnung	<p><b>Art. 10</b> Die Benützer sorgen für Ruhe und Ordnung. Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten (Ausnahme: Dorffest).</p>
Benützungszeiten	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Schulanlagen bleiben während der Schulferien geschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Am ersten und letzten Feriensamstag ist die Fremdnutzung gestattet.</p> <p><sup>3</sup> Von Montag – Freitag können die Räumlichkeiten von 17.30 bis 22.00 Uhr belegt werden (Ausnahme Dorffest). Samstags kann eine Belegung von 09.00 – 00.30 Uhr gestattet werden (Ausnahme: Dorffest). Sonntags ist eine Belegung von 09.00 – 20.00 Uhr möglich.</p>
Personenzahl	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die max. Personenzahl (Belegung Schulhaussaal) beträgt 200 Personen.</p> <p><sup>2</sup> Ab einer Belegung mit über 50 Personen ist der 2. Notausgang (Nottreppe) zu öffnen.</p> <p><sup>3</sup> Ab Veranstaltungen mit über 100 Besuchern müssen zwei Angehörige der Feuerwehr Konolfingen vor Ort sein (1 Mann beim Notausgang, 1 Mann auf dem Rundgang).</p> <p><sup>4</sup> Die Konzertbestuhlung wird auf 140 Sitzplätze beschränkt.</p>
Parkplätze	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Parkplätze stehen bei den Schulliegenschaften nur beschränkt zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Bei öffentlichen Veranstaltungen (Dorffest, Vereinsanlässe) ist ein Parkdienst einzurichten.</p>

<sup>3</sup> Die Durchfahrt auf der Dorf- und Schulhausstrasse muss für jeglichen Verkehr jederzeit gewährleistet sein.

Übernahme und Rückgabe

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Benutzer haben die gemieteten Schulanlagen vor der Benützung persönlich zu übernehmen und sich instruieren zu lassen.

<sup>2</sup> Die Benutzer haben die gemieteten Schulanlagen nach der Benützung persönlich zurückzugeben.

<sup>3</sup> Die Übernahme und Rückgabe der Schulanlagen erfolgt durch den Hauswart.

Aufgaben der Benutzer

**Art. 15** Die Benutzer haben die von ihnen verwendeten Schulanlagen selber einzurichten und nach erfolgter Benützung im gleichen Zustand zu verlassen, wie sie angetroffen wurden.

Haftung der Benutzer

**Art. 16** Die Benutzer bzw. die gem. Artikel 2, Absatz 2 bezeichnete Person haftet gegenüber der Gemeinde für sämtliche entstandenen Schäden.

Haftungsausschluss der Gemeinde

**Art. 17** Die Gemeinde haftet nicht für Diebstähle oder Sachbeschädigungen am Eigentum der Benutzer.

## Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 18 Diese Verordnung tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat per 01.11.2013 in Kraft.

Freimettigen, 17.10.2013

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Präsident                      Die Sekretärin

  
Arthur Vifian

  
Irene Locher

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung wurde gem. Art. 45 der Gemeindeverordnung im Anzeiger vom 31.10.2013 publiziert.

## Anhang

### Zur Verordnung über die Benützung der Schulliegenschaften

Benützungsgebühren Schulliegenschaften Nicht kommerziell	<p>Art. 1 <sup>1</sup> Für die Schule sowie für die ortsansässigen Vereine und Gruppierungen ist die Benützung der Schulanlagen kostenlos.</p> <p><sup>2</sup> Für ortsansässige Privatpersonen ist die Benützung der Schulliegenschaften kostenlos.</p> <p><sup>3</sup> Auswärtige Gruppierungen, Vereine und Privatpersonen haben für die Benützung der Schulliegenschaften eine Gebühr von Fr. 100.00 zu entrichten.</p>
Benützungsgebühren Schulliegenschaften Kommerziell	<p>Art. 2 Der Gemeinderat erhebt pro zahlende Person eine Gebühr von Fr. 1.00.</p>
Einrichtungen und Material	<p>Art. 2 <sup>1</sup> Vorhandene Einrichtungen und Material werden bei Saalmiete gratis zur Verfügung gestellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Miete einzelner Einrichtungen oder von Material ist nicht möglich.</p>
Entschädigung Hauswart	<p>Art. 3 Die Reinigung wird durch den Benützer durchgeführt. Ist eine Nachreinigung nötig, wird diese dem Benützer in Rechnung gestellt zu Fr. 30.00 / Stunde.</p>